Ausländischer Betrieb mit Aufgaben in Dänemark?

Eintragung im Register für Ausländische Dienstleister RUT

Führt Ihr Betrieb vorübergehend Aufgaben in Dänemark aus?

Dann muss Ihr Betrieb im Register für Ausländische Dienstleister (RUT - Registret for Udenlandske Tjenesteydere) eingetragen werden.

Wenn ein ausländischer Betrieb Aufgaben in Dänemark ausführt, muss der Betrieb im RUT eingetragen werden.

Sie müssen Informationen über die einzelnen vom Betrieb in Dänemark ausgeführten Aufgaben sowie über die nach Dänemark entsendeten Mitarbeiter erteilen.

So wird's getan:

Auf der Internetseite www.virk.dk/RUT finden Sie die Formulare, die bei der Eintragung Ihres Betriebes sowie bei der Eintragung der Aufgaben auszufüllen sind, die in Dänemark gelöst werden.

Hier finden Sie außerdem weitere Informationen über das RUT und die für die Arbeit in Dänemark geltenden Bedingungen.

Wofür werden die Informationen benutzt?

Die im Register gelagerten Informationen werden von den dänischen Behörden benutzt, die beaufsichtigen, dass die dänischen Regeln beispielsweise bezüglich des Arbeitsmilieus und der Steuern befolgt werden.

Welche Fristen gelten?

Die Eintragung einer neuen Aufgabe/Entsendung muss spätestens gleichzeitig mit dem Arbeitsbeginn erfolgen. Sollte es zu den Informationen Änderungen geben, so sind diese vom Betrieb spätestens acht Tage nach dem Eintreten der Wirkung der Änderung zu melden.
Falls für Ihren Betrieb die Mehrwertsteuererhebungspflicht eingetragen werden soll, so muss dies spätestens acht Tage vor Arbeitsbeginn erfolgen.

Was geschieht, falls ich keine Informationen einreiche?

Betrieben, von denen die Informationen nicht rechtzeitig erteilt wurden, kann eine Buße auferlegt werden. Dies gilt auch bei zu spätem Einsenden der Informationen (nach Arbeitsbeginn), oder falls die Informationen mangelhaft sind.

Wohin sende ich das Formular?

Erhvervs- og Selskabsstyrelsen
Postboks 622
DK - 0900 København C

BESKÆFTIGELSES MINISTERIET

DANISH COMMERCE AND COMPANIES AGENCY